## Soldaper



## Kreisblaft.

(Siebenundsechszigfter Jahrgang.) edatieur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Berantwortlicher Redatieur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baufsiadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baufsiadt in Goldap.

Ir. 52.

Montag, den 27. Dezember.

1909.

## Umtlicher Teil.

Deffentliche Befanntmachung finkommensteuerveronlagung für Das Stenerjahr 1910

Auf Grund des § 25 des Ginkommensteuergeetes wird hiermit jeder bereits mit einem Ginkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichfige im Kreise Goldap aufgesproeri, Die Gienererflorung tiber fetue Jobceseinkommen nach dem vorge-Griebefien Formular in ber Beit vom 4. Januar 1910 bis einschließlich 20- Januar 1910 bem Unterzeichneten schriftlich ober zu Prototell unter ber Verficherung abzuceben, daß die Angaben nach beftem Biffen und Gewiffen gemacht find.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen find zur Abgabe ber Steuererflärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ift. Auf Berlangen werden Die vorgeschriebenen Formulare (benen augleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt find) von heute ab in meinem Bureau kostentos verabsolgt.

Die Ginsendung ichriftlicher Erklärungen durch die Post ift zuläffig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und beshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erffarungen werben von bem Un: terzeichneten in feinem Bureau mahrend ber Geschäftsstunden

von 10 lihr bis 1 Uhr vormittags

311 Protofoll entgegengenommen.

Wer die Frift gur Abgabe ber ihm obliegenden Steuererflarung verfaumt, hat gemaß § 31 Abfat 1 des Gintommenfteuergefetes neben der im Beranlagungs: und Rechtsmittelverfahren endgültig jestgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu berfelben zu ent-

richten. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben ober wissentliche Verschweigung vonsinkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 bes Einkommensteuergesetes wird von Mitgliedern einer in Praugen fleuerpflichtigen Befellicaf: mit beidrantter haftung berjenige Teil der auf fie peranlagten Gintommenfteuer nicht erhoben, welcher auf Geminnanteile der Gefellicaft mit beschränkter Hafbung entfällt. Diese Borschrift finbet aber nur auf jolche Sleuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in biefer den von ihnen empfangengen Geschäftsgewinn besonders

bezeichnet haben. Daher muffen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berudfichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen fie bereits im Borjahr nach einem Sinkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen ber oben bezeichneten Frift eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus ber Gefellschaft mit beschränfter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.
Soldap, den 13/ Dezember 1909

Ber Vorsitzende

der Sinkommensteuer-Beranlagungskommission.

Die Stammrollenaufnahme pro 1910 betreffenb. Sämtliche männliche Perfonen aus den Geburtsjahren 1888, 1889 und 1890 und aus den früheren Jahren Diejenigen, welche noch keine endgiltige Enifceidung b. h. einen Ausschließungs-, Ausmufterungs- ober Landfturm-Schein ober Griat-Refervepaß erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in den nachstehend bezeichneten Terminen perfonlich zur Aufnahme in bie Stammrolle anzumelben.

Bei diefer perfonlichen Anmeldung haben bie in ben Jahren 1888 und 1889 geborenen Militarpflichigen ihre Lojungsscheine, die im Jahre 1890 geborenen bagegen die von ben herren Standesbeamten auszustellenden Geburtsscheine, die nur allein Giltigfeit haben, vorzulegen.

Für vom Orte vorübergehend abwesende Militar= pflichtige haben diefe Anmeldungen bie Eltern, Lehrober Brotherren zu bewirken. Militarpflichtige, welche die Unmelbung gur Stamm-olle funterlaffen, verlieren den aus Reflamationsgrunden ermachfenden Unfpruch auf Zurudftellung ober Befreiung vom Militarbienfte und werden außerdem noch mit Geloftrafe bis zu 30 M. eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft. Stadtpolizeiverwaltung, die Guts= und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, eine Aufforderung Anmelbung gur Stammrolle in ortsüblicher Weise zu erlaffen, und darauf zu halten, daß bei der im Anfange Januar f. 38. beginnenden Stammrollenaufnahme die Losungs- und Geburtsscheine zur Hand Sobald der Stadtpolizeiverwaltung, den Gutsund Gemeintevorständen bie Auszuge aus ben Geburteregistern von den Herren Stanbesbeamten jugefcidt find, was bis zum 20. Dezember b. 36. zu gefchehen hat, haben biefelben nach dem Berbleib ber